

Antrag POS

Antragstellerin: ASF Unterbezirk Köln

Weiterleitung: ASF Bundeskonferenz, SPD Parteivorstand

Alle Frauen und Mädchen in Deutschland systematisch vor Gewalt schützen

Die SPD will alle Frauen und Mädchen in Deutschland vor allen Formen von Gewalt schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten, verfolgen und beseitigen! Daher steht die SPD hinter den in der Istanbul Konvention formulierten Grundsätzen und Maßnahmen.

In Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland fordern wir auf Bundesebene:

- Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Aktionsplans „Gewalt gegen Frauen bekämpfen“. Der Aktionsplan von 2007 muss aktualisiert werden.
- Einrichtung einer zentralen Monitoringstelle, die mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet wird, die die notwendigen Daten und Fakten sammelt und den Erfolg der Maßnahmen verfolgt.
- Schaffung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Schutz vor Gewalt. Dieser Rechtsanspruch stellt sicher, dass bestehende Unterstützungsangebote wie etwa Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen aber auch Gewaltpräventionsmaßnahmen für Männer langfristig finanziell abgesichert werden.
- Streichung des Vorbehalts Deutschlands gegen Artikel 59, Absatz 2 und 3, so dass auch Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus vor Gewalt geschützt werden.
- Bereitstellung von Informationsmaterialien durch das BMFJFS sowohl über die Rechte von Frauen und Mädchen als auch über bundesweite Beratungs- und Hilfsangebote in sämtlichen Sprachen, die dann lokal ergänzt werden können.

Da diese Forderungen voraussichtlich in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden können, sollen die Forderungen ins SPD Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 aufgenommen werden. Sollte die SPD nach der Bundestagswahl an Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer Regierung teilnehmen, werden diese Forderungen mit hoher Priorität in die Koalitionsvereinbarung eingebracht.

Zudem wird sich die SPD im Europarat und der EU dafür einsetzen, dass Länder wie die Türkei oder Polen nicht ohne politische Sanktionen von der Istanbul Konvention zurücktreten können.

Begründung:

Mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention am 12.10.2017 wurde der Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt in Deutschland weiter gestärkt. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich Deutschland, auch in Zukunft alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Frauen zu schützen und ihnen Hilfe und Unterstützung zu bieten. In der konkreten Umsetzung bedarf es aber noch einiger Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter.

Das BMFJFS hat zwar einzelne Elemente eines Aktionsplans formuliert und beispielsweise den Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ins im September 2018 ins Leben gerufen. Anders als der Aktionsplan 2007 mit seinen insgesamt 135 Forderungen und Maßnahmen handelt es sich aber um keinen umfassenden Aktionsplan.

Bislang besteht in Deutschland keine eigens zur Umsetzung von Artikel 10 geschaffene Koordinierungsstelle auf Bundesebene. BMFSFJ übernimmt innerhalb der Bundesregierung eine Koordinierungsfunktion z.B. mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem Europarat zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 10 nutzen die Bundesressorts unter anderem verschiedene Bund-Länder-Arbeitsgruppen wie beispielsweise die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt.

Franziska Giffey hat im BMFJFS damit begonnen, an einem Vorschlag für einen Rechtsanspruch zum Schutz vor Gewalt zu arbeiten. Durch die Ratifizierung der Istanbul Konvention durch Deutschland wäre theoretisch ein solcher Schutz auch heute bereits vor dem EUGH einklagbar. De facto wird eine von häuslicher Gewalt bedrohte Frau das in der akuten Situation eher nicht tun. Daher braucht es eine Rechtsgrundlage, die Länder und Kommunen verpflichtet, ausreichende Institutionen zu schaffen.

Im ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention steht: Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, die Vorbehalte zu Artikel 59 Absatz 2 und 3 der Istanbul-Konvention aufzuheben. Die ursprüngliche Begründung zum Vorbehalt lautete: Nach Artikel 59 Absatz 3 soll ein verlängerbarer Aufenthaltstitel für Gewaltopfer geschaffen werden, wenn ihr Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Lage oder zur Mitwirkung in einem Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren erforderlich ist. Das deutsche Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht in § 60a Absatz 2 Satz 2 vor, dass Opfer von Straftaten eine Duldung erhalten, wenn ihre Anwesenheit zu Aussagezwecken in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erforderlich ist. Diese Regelung ist zur Sicherung der Strafrechtspflege regelmäßig ausreichend. Der bei Zeichnung des Übereinkommens von Deutschland gemäß Artikel 78 Absatz 2 eingelegte Nichtanwendungsvorbehalt betreffend Artikel 59 Absatz 3 wird aufrechterhalten. Das bedeutet konkret, dass Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus zwar so lange geschützt werden, so lange sie zur Aufklärung von Straftaten benötigt werden. Aber selbst wenn sie das Opfer der Straftat sein sollten, erlischt das Recht spätestens mit dem Urteil gegen den Täter.

Das Hilfetelefon gegen häusliche Gewalt stellt derzeit Informationen in 18 Sprachen zur Verfügung. Neben Deutsch sind dies: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Türkisch, Kurdisch, Rumänisch, Polnisch, Russisch, Albanisch, Bulgarisch, Serbisch, Vietnamesisch, Chinesisch, Farsi und Arabisch. Die Istanbul Konvention fordert Informationen in sämtlichen Sprachen, die in Deutschland nachgefragt werden. Schriftliche Unterlagen sollten daher mindestens noch in allen Amtssprachen der EU vorliegen, da Frauen aus anderen EU Mitgliedsstaaten aufgrund der Freizügigkeit in Deutschland leben und von Gewalt betroffen sein könnten.